

# SATZUNG

## des Reit- und Fahrvereins Seesen und Umgebung e.V., Seesen am Harz

### § 1

#### **Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Seesen und Umgebung e. V. Seesen“. Er hat seinen Sitz in Seesen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Seesen unter der Nummer 537 eingetragen.

Der Reit - und Fahrverein Seesen und Umgebung e. V. ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Pferdesportverbandes Hannover- Bremen e. V. in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein gehört dem Kreispferdesportverband Goslar und Salzgitter e.V. in Goslar an.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist unpolitisch.

Der Reit- und Fahrverein Seesen und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt vielmehr die Förderung und die Ausbildung seiner Mitglieder im Reiten und Fahren – die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

**ordentlichen Mitgliedern  
fördernden Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern.**

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

**Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden, der mit dem Vorstand über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet.

**Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

**Ehrenmitglied** kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten / verleihen.

## § 5

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und Tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## §-6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.**

**Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.**

**Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

**Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.**

**Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.**

## § 7

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt  
Beiträge sind im Voraus per Bankeinzug / Lastschrift - soweit nicht anders verabredet zu zahlen. Der Zahlungstermin ist jeweils im 1 Quartal.

## § 8

## **Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

**der Vorstand  
die Mitgliederversammlung**

### **§ 9**

#### **Der Vorstand**

Der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/in und der Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Von diesen drei Vorstandsmitgliedern sind immer nur zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

In Angelegenheiten, die die Grundlagen des Vereins betreffen, führt der geschäftsführende Vorstand, nämlich der /die Vorsitzende, sein Stellvertreter/in und der Kassenführer/in die Beschlüsse des gesamten Vorstandes durch. Bei Stimmengleichheit innerhalb des gesamten Vorstands gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag; in seiner /ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den weiteren amtierenden Vorstandsmitgliedern, die je nach Notwendigkeit vom Vorstand vorgeschlagen und dann von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt werden. Der Vorstand darf Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandsarbeit benennen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Anträge sind 3 Tage vor der Vorstandssitzung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Er/ sie lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, im Interesse des Vereins aufgewendeten baren Auslagen, welche der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands unterliegen.

#### **1. Wahlen**

**Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.**

**Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden nach Möglichkeit nicht alle gleichzeitig gewählt.**

- 1. Jahr - 1. Vorsitzende/r**
- 2. Jahr – Stellvertreter/in**
- 3. Jahr – Kassenwart/in**

**Dann steht das Amt zur Neu – bzw. Wiederwahl zur Verfügung.**

**Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Das neu gewählte Mitglied übernimmt dann bis zum Ende der Amtszeit.**

**Wählbar sind nur Ordentliche- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben**

**Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.**

#### **2. Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand entscheidet über • die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, • die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und • die Führung der laufenden Geschäfte.

### **§ 10**

## **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:**

Wahl des Vorstands  
Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung  
Entlastung des Vorstands  
Wahl der Rechnungsprüfer  
Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrags und Umlagen  
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung  
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden

### **2. Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung über das Geschäftsjahr im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Im übrigen erfolgt die Einberufung, sobald es das Interesse des Vereins erfordert, nach dem Ermessen des Vorstands.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/4 der vorhandenen Mitglieder dies verlangen, indem sie einen Schriftlichen Antrag dazu an den 1. Vorsitzenden stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als erbracht, wenn der Vorstand die Aufgabe bei der Post glaubhaft macht.

### **3. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **4. Stimmrecht und Wählbarkeit**

**Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.**

**Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

**In allen Jugendfragen, die vom Vorstand als Jugendfragen bestimmt werden, haben Jugendliche vom 12. bis 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist nicht zulässig.**

### **5. Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **6. Kassenprüfung**

**Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von ein bzw. zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.**

**Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder**

## **7. Protokollierung von Beschlüssen**

**Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben**

### **§ 11**

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landwirtschaftskammer Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Pferdezucht, zu verwenden hat.

### **§ 12**

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.01.1964 beschlossen worden und tritt am 04.01.1964 in Kraft.

Am 27.02.1980, 23.02.1983, 13.05.1988, 02.03.2001, 28.12.2004, 09.02.2007, 30.03.2009, 26.01.2010, 02.03.2018 und zuletzt am 28.02.2020

wurden in den Mitgliederversammlungen Änderungen beschlossen, die in dieser Satzung berücksichtigt sind.

**Reit- und Fahrverein Seesen  
und Umgebung e. V.**